

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Dezember 1994

62. Stück

68. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, Änderung.

69. Verordnung: Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Pflegegeldgesetz, der Pensionsordnung 1966 und dem Unfallfürsorgegesetz 1967.

## 68.

## Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980, 17/1986, 7/1993 und 50/1993 wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnungen LGBL. für Wien Nr. 68/1993 und 21/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten .....        | 4 770 S |
| 2. für den Hauptunterstützten .....         | 4 652 S |
| 3. für den Mitunterstützten                 |         |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe ..... | 2 388 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe .....  | 1 431 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1995 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1. Jänner 1995

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten ..... | 2 670 S  |
| 2. für den Hauptunterstützten .....  | 3 575 S“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1995 ein Betrag von 794 S monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 2 482 S monatlich nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „777 S“ der Betrag „799 S“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „928 S“ der Betrag „954 S“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Häupl

## 69.

## Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Pflegegeldgesetz, der Pensionsordnung 1966 und dem Unfallfürsorgegesetz 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 42/1993, des § 27 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 42/1993 und des § 13 Abs. 3 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 42/1993 wird verordnet:

## Artikel I

Die Höhe des Pflegegeldes beträgt ab 1. Jänner 1995 in

Stufe 1	2 635 S
Stufe 2	3 688 S
Stufe 3	5 690 S
Stufe 4	8 535 S
Stufe 5	11 591 S
Stufe 6	15 806 S und in
Stufe 7	21 074 S.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung LGBL. für Wien Nr. 70/1993 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Häupl